

gleichfalls ein Hauptgrund gewesen, der die Majorität der Deputation zu dem Vorschlage geführt hat, zwei ständische Archivare anzustellen. Es bleibt wünschenswerth, ist übrigens auch in andern Staaten (z. B. in Baden) üblich, daß die Kammern ihren Archivar selbst ernennen und dieses Befugniß nicht den Directorien übertragen, wie auch die Deputation vorgeschlagen hat. Geschieht dies, so ist nicht recht abzusehen, wie diese Wahl vollzogen werden soll, wenn ein Archivar für beide Kammern zugleich angestellt wird, da, wenn hier getheilte Meinungen obwalten, zu einer Vereinigung nicht leicht zu gelangen sein wird. Ja selbst dann, wenn, wie der Entwurf will, die gedachte Wahl lediglich durch die Directorien vorgenommen werden sollte, ist noch keine Garantie vorhanden, daß allen Differenzen wirksam werde begegnet werden. Was bei der Anstellung Anlaß zu diesen bietet, das bleibt dann auch bei der Geschäftsführung selbst. Soll der Archivar schriftliche Arbeiten für die Kammern übernehmen, wie doch auch der Entwurf voraussetzt, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß beide Kammern gleichzeitig dringende Aufträge für den Archivar haben und beide Präsidenten ihm Anordnungen zugehen lassen. Wie der solchenfalls entstehende Zwiespalt zu lösen ist und welche von beiden gleichberechtigten Corporationen dann den Vorzug genießen soll, darüber möchte die Auskunftszertheilung schwer fallen. Höchstens könnte vielleicht durch das Loos bestimmt werden, welche von zwei gleich dringenden und wichtigen Arbeiten zunächst geliefert werden solle. Daß aber eine solche Entscheidung mit der Würde der Kammern und mit der Wichtigkeit der Sache wenig in Einklang stehen würde, möchte kaum noch eines Beweises bedürfen, nicht gerechnet, daß solchergestalt die eine Kammer, welche nachstehen müßte, in ihrem Geschäftsgange möglicherweise aufgehalten und auch hierdurch wieder zur Verlängerung der Landtage Veranlassung gegeben würde. Die Majorität der Deputation glaubt daher der Kammer nach reiflicher Erwägung der Sachlage keinen angemesseneren Vorschlag machen zu können, als daß sie, wie es auch in andern constitutionellen Staaten bereits vorkommt, unter allen Umständen für zwei Archivare sich entscheiden und für den Augenblick einen geringen Mehraufwand genehmigen möge, der in der That nur scheinbar ein Mehraufwand ist, in der Wirklichkeit vielmehr zu bedeutenden Ersparnissen führen wird.

Die Minorität der Deputation, die, wie schon bemerkt, bis auf diesen Punkt und den Betrag des dem oder den Archivaren auszusetzenden Gehalts durchgängig mit der Majorität übereinstimmt, verkennet die Schwierigkeiten, welche bei der Anstellung nur eines Archivars für beide Kammern schon bei der Wahl und nachher auch bei der Geschäftsführung selbst möglicherweise sich ergeben können, keineswegs, vermag auch Andeutungen, wie selbige zu vermeiden sein möchten, nicht zu geben, nur daß sie bezüglich der Geschäftsordnung der Meinung ist, daß Conflict, wie sie vorhin bezeichnet worden sind, bei der Art und Weise des hergebrachten Geschäftsbetriebes wohl nur höchst selten entstehen werden. Sie hat aber mit dem Vorschlage, zwei Archivare anzustellen, doch um deswillen nicht für alle Fälle sich vereinigen können, weil sie der Ueberzeugung ist, daß schon ein Archivar, besonders wenn das Archiv einmal vollständig geordnet ist, nicht ausreichende Beschäftigung außer der Zeit der Landtage haben werde, und in dieser Hinsicht der Staatscasse nicht Ausgaben aufgebürdet sehen möchte für Beamte, die den Sinecuren nicht ganz unähnlich sein würden. Dies Alles gilt jedoch nur für den Fall, daß die von der Gesamtheit der Deputation in Vorschlag zu bringende permanente Zwischendeputation die Billigung der Kammer nicht erhalten sollte. Wird dagegen eine solche ständige Zwischendeputation eingeführt, dann ist auch sie, die Minorität,

ganz der von der Majorität aufgestellten Ansicht bezüglich zweier Archivare, und es findet also in letzterer Beziehung zur Zeit keine wesentliche Verschiedenheit statt oder es bezieht sich diese Verschiedenheit wenigstens nicht auf die von der Deputation zu machenden Vorschläge, sondern besteht lediglich in der Verschiedenheit der Ansichten.

Bei den Herren Regierungscommissarien haben die in Betreff der ständischen Archivare im Vorstehenden entwickelten Ansichten nur zum geringsten Theile der Zustimmung sich zu erfreuen gehabt. Namentlich sind dieselben der Anstellung von zwei Archivaren, indem nicht viele, aber gute Beamte einen wahren Nutzen brächten, entgegen gewesen, haben auch den vorgeschlagenen Gehalt von 1500 Thalern zu hoch, und es nicht passend gefunden, daß die Regierung in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern die Disciplinaryaufsicht über die Archivare im Namen der Kammern führen und überhaupt keine größere Cognition und Controle über dieselben, als Punkt 4 angegeben ist, haben solle.

Die Deputation hat indeß eine andere Ansicht von der Sache dessenungeachtet nicht gewinnen können, indem sie zwei Beamte, welche die Ständeversammlung dann haben würde, noch nicht als viele Beamte gelten lassen kann, wegen der Gehalte aber, wenn die Kammer sich darüber ausgesprochen hat, eine geeignete Bestimmung annoch treffen lassen wird. Was dagegen die übrigen von ihr gemachten Vorschläge betrifft, so hält sie solche so tief in der Natur der Sache begründet, daß sie, soll der ständische Archivar wirklich das sein, was er für die Kammer sein muß, keinen dieser Vorschläge aufzugeben im Stande gewesen ist. Sie wird daher auf diese Vorschläge bei den einzelnen §§. auf welche sie nunmehr übergeht, zurückkommen und dieselben in bestimmter Form am geeigneten Orte anschließen, überläßt es jedoch der Kammer, darüber:

ob für jede Kammer ein besonderer Archivar, der juristisch und sonst wissenschaftlich gebildet sein müsse, mit einem jährlichen Gehalte von 1200 bis 1500 Thlr. — — angestellt, das Archiv in der obangegebenen Weise getheilt und in Bezug auf die Anstellung, Beaufsichtigung und Geschäftsführung der Archivare dasjenige gelten soll, was in den aufgestellten sieben Sätzen gutachtlich vorgeschlagen worden ist,

schon hier Beschluß zu fassen, indem sie nochmals erinnert, daß, da die Deputation in ihrer Gesamtheit von der Nothwendigkeit einer permanenten ständischen Zwischendeputation ausgeht, zur Zeit auch die Vorschläge in Betreff der Archivare ihr gemeinschaftlich angehören. Sollte jedoch die Ansicht von der Nothwendigkeit einer ständischen Zwischendeputation nicht getheilt werden, die Frage, ob ein oder zwei Archivare anzustellen seien? aber dann noch offen sein, so behält sich die Minorität vor, ihre abweichende Ansicht wegen eines zweiten Archivars, unter Vorlegung der nöthigen Fassungsveränderungen, noch besonders zur Beschlußfassung bringen zu dürfen.

Präsident Braun: Ich werde der Kammer vorschlagen, zuerst über den Antrag der Deputation Seite 46 gegenwärtig die Discussion zu eröffnen. Es ist ein selbstständiger Antrag, der allerdings auf die folgenden Paragraphen Einfluß ausübt, aber nicht in so unbedingtem Zusammenhange steht, daß er nicht gegenwärtig vorgenommen und discutirt werden könnte. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.